|  |
| --- |
| DB Energie GmbH OE-Kurzzeichen  Straße  PLZ Ort |

# Protokoll Abnahme der Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (VOB)

### Bauvorhaben Projekt: Landschaftsbauarbeiten LBP/AFB

**Abnahme gemäß VOB/B § 12 Nr. 1 (Gesamtleistung) [[1]](#footnote-1)**

**Abnahme gemäß VOB/B § 12 Nr. 2 (in sich geschlossene Teilleistung, „Teilabnahme“)**

Bestellung: Bestellnummer b vom Datum

**Auftraggeber:** DB Energie GmbH

**Auftragnehmer:**

**Beginn der Arbeiten:** Datum

**Beendigung der Arbeiten:** Datum

**Abnahmetermin:** Datum

**Teilnehmer:**

**Für den Auftragnehmer:**

**Für den Auftraggeber:**

Die Abnahme ist beantragt nach VOB/B § 12 Nr. 1 für die Gesamtleistung.

Leistungen exakt beschreiben oder Verweis auf LV, Los, Unterlos bzw Postionen:   
………………………………………………………………………………………………..

Die Abnahme ist beantragt nach VOB/B § 12 Nr. 2 für folgende, in sich geschlossene   
Teilleistungen:

Leistungen exakt beschreiben oder Verweis auf LV, Los, Unterlos bzw. Postionen:

**Bei der Abnahme wurden folgende Mängel bzw. noch auszuführende Restarbeiten festgestellt:** (Die Mängelliste ist Bestandteil des Abnahmeprotokolls.)

**Vorbehalte des Auftraggebers:**

Bspw.: - Alle Ansprüche auf Mängelbeseitigung und Schadenersatz auf Grund der o.g.  
 Mängel und Restarbeiten bleiben unberührt.

- Die Geltendmachung der vereinbarten Vertragsstrafe wird vorbehalten.

-

Der Auftraggeber erklärt:

Die o.g. Bauleistung wird abgenommen.

Die o.g. Bauleistung wird mit dem Vorbehalt abgenommen, dass der Auftragnehmer die o.g. Mängel und Leistungen bis zum Datum ……………… beseitigt bzw. ausführt.

Falls die Mängel bis zu diesem Termin nicht beseitigt sind, behält sich der Auftraggeber vor, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Alle Ansprüche auf Gewährleistung und weitergehenden Schadenersatz bleiben unberührt.

Die Abnahme der o.g. Leistung wird wegen wesentlicher Mängel verweigert.

Der Auftragnehmer erklärt:

Beginn der Gewährleistungsfrist: Datum:

Ende der Gewährleistungsfrist: Datum:

anerkannt:

Ort ……………………., den Datum

.......................................................... ..........................................................

Unterschrift des Auftraggebers Unterschrift des Auftragnehmers

Klarnamen: Klarnamen:

**Hinweise:**

Zur vertragsrechtlichen Entlastung des AN-Bau /AN Landschaftsbau aus der Verpflichtung zur Erstellung von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen gehört auch die Überwachung der Gewährleistung.

Nach der Teilabnahme der Bauleistung (Schutz- Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen im Einzelnen, in Gruppen oder insgesamt) durch die Projektleiter hat der AN die Maßnahmen anschließend im Regellall zwei Jahre lang durch entsprechende Entwicklungspflegemaßnahmen frei von Mängeln zu halten *(Hinweis: ggf. naturschutzfachliche länger dauernde Entwicklungszeit berücksichtigen)*. In dieser Zeit besteht ein Anspruch gegenüber dem AN auf Mängelbeseitigung.

Nach Ablauf der zwei Jahre Gewährleistung ist dieser Anspruch an den AN verjährt (Verjährungsfrist). Etwaige spätere Mängelbeseitigungsverlangen z.B. des EBA bzw. der Naturschutzbehörden fallen von da an auf den Auftraggeber DB Energie zurück. Deshalb sollte bauvertraglich folgendes geregelt sein: Eine entsprechende Anzeigepflicht des AN betreffend Gewährleistung unter gleichzeitigem Ausschluss der sog. fiktiven Abnahme (12 Tage nach AN-Anzeige gilt dann, für den Fall, dass keine Abnahme erfolgt ist, automatisch der Status "abgenommen".)

Vor diesem Hintergrund ist die Einhaltung der Gewährleistung zu überwachen. Bei auftretenden und nicht abgestellten Mängeln ist rechtzeitig vor Ende der Gewährleistungsfrist von der Projektleitung eine schriftliche Mängelrüge mit Beseitigungs- und Abnahmeverlangen an den AN zu übergeben. Damit verlängert sich die o.g. Verjährungsfrist entsprechend.

Nach der Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese eine neue Verjährungsfrist. Es ist nur eine einmalige schriftliche Aufforderung zur Mängelbeseitigung (Mängelrüge) möglich, um die Verjährung zu unterbrechen.

Soweit mit der Vorhabenzulassung längere Laufzeiten zur Eingriffskompensation planrechtlich festgesetzt wurden, ist vom Projektleiter (PL) in Abstimmung mit den an der Umsetzung von Naturschutzaufgaben beteiligten Mitarbeitern (z.B. Landschaftsplaner, im Umweltschutz spezialisierte Projekt-Ing.-Büros) im Zuge der Ausschreibung der Maßnahmen gesondert zu entscheiden, wie die Teilabnahme gemäß VOB/B § 12 Nr. 2 und damit die zwei Jahre Gewährleistung zeitlich platziert werden.

1. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen [↑](#footnote-ref-1)